

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Essehofer Holz“
im Bereich der Gemeinde Lehre,
im Landkreis Helmstedt
vom 15. 05. 2009**

Aufgrund der §§ 26, 29, 30 und 54 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Niedersächs. Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. Nr. 9, S. 155 und Nr. 13, S. 267) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. Nr. 11, S. 161) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Lehre, Wendhausen und Essehof wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Es führt die Bezeichnung „Essehofer Holz“ (HE 18).

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 416 ha groß und ist in 3 Schutzzonen unterteilt. Die Lage der Schutzzonen I bis III ist in den anliegenden Detailkarten dargestellt. Schutzzone I ist gekreuzt schraffiert und mit der römischen Ziff. I gekennzeichnet, Schutzzone II ist schräg schraffiert und mit der römischen Ziff. II gekennzeichnet, Schutzzone III ist ohne Schraffur dargestellt und mit der römischen Ziff. III gekennzeichnet.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 durch ein graues Rasterband dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und ist ihr als Anlage 1 mit der Bezeichnung „Übersichtskarte zum Landschaftsschutzgebiet Essehofer Holz im Maßstab 1: 25.000“ beigelegt.
- (3) Die maßgebliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Detailkarten Nord und Süd im Maßstab 1:7.500 eingetragen. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Detailkarten stellen die in § 2 (1) genannten Schutzzonen I bis III dar. Die Detailkarten Nord und Süd sind ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung und sind als Anlage 2 und 3 mit der Bezeichnung „Detailkarte Nord zum Landschaftsschutzgebiet Essehofer Holz“ und „Detailkarte Süd zum Landschaftsschutzgebiet Essehofer Holz“ beigelegt.
- (4) Die Originale der in Absatz (2) und (3) näher beschriebenen Karten liegen beim Landkreis Helmstedt, sowie bei der Gemeinde Lehre zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienstzeiten aus.

§ 3 a Gebietscharakter

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den nördlichen Ausläufern des Weddeler Hügellandes, einem Teil der Landschaftseinheit Lehrer Lehmplatten- und Hügelland. Dieses sehr seichte Hügelland mit Höhen zwischen ca. 75m und 100m ü. N. N. umfasst Eichen-Hainbuchen-Mischwälder mit ausgeprägten, artenreichen Krautschichten und einzelnen stehenden und fließenden Kleingewässern, sowie Laubmisch- und Nadelwälder unterschiedlicher Ausprägung und unterschiedlichen Alters, einschließlich junger Forstkulturen. An die Waldbereiche grenzen unterschiedlich intensiv genutzte Grünland- und Ackerflächen an, die teilweise durch Feldhecken, Feldgehölze und Gräben bzw. kleinere Fließgewässer gegliedert werden. Weitere bedeutende Bestandteile außerhalb des Waldes sind Röhrrichtbereiche, Weidengebüsche, Kleingewässer und Fischteiche.
- (2) Der Charakter in den drei Schutzzonen stellt sich wie folgt dar:
 1. Schutzzone I wird geprägt durch z. T. strukturreiche Eichen- Hainbuchen-Mischwaldbestände auf zum Teil historisch alten Waldstandorten, mit bereichsweise hohen Altholzbeständen, sowie mit einem z. T. hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz und einem z. T. hohen Anteil an Baumhöhlen, sowie einigen Horstbäumen. Ergänzt werden diese Altholzbestände durch einige Eichen – Verjüngungsflächen. Der Strukturreichtum dieser Waldbereiche wird außerdem durch z. T. alte Nadelholzbestände aus Kiefer, Lärche und Fichte erhöht. Im südlichen Teil des LSG wird die Schutzzone I auch durch kleinere Bachläufe und Kleingewässer bereichert. Im nördlichen Teil der Schutzzone I des LSG befinden sich zudem im „Tiefe Grund“ sumpfige Bereiche mit z. T. alten Erlen –Beständen.
 2. Schutzzone II wird im Wesentlichen geprägt durch Kiefernwald, Kiefern-Nadelmischwald, Kiefern-Laubmischwald und Eichenmischwald. Ältere Eichenbestände prägen den Waldrand entlang der B248. Darüber hinaus bereichern nur einzelne alte Bäume den ansonsten strukturarmen Wald. Die jüngeren Eichenbestände sind als sogenannte „Dämme-Rome-Kulturen“ angelegt worden. Großflächige Roteichen-Douglasienmischkulturen prägen den Wald am Essehofer Berg. Der artenreiche Laubwald-Jungbestand zwischen Schmiedekamp und Ziegenberg bereichert die Waldstruktur dieser Schutzzone. Das Gebiet ist insgesamt durch ein engmaschiges Netz ausgebauter Wege gut erschlossen.
 3. Schutzzone III wird im Wesentlichen durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen und mehr oder weniger intensiv genutzte Grünlandflächen am Rande der oben genannten Waldflächen geprägt. Darüber hinaus wird die Landschaft in diesem Bereich durch kleinere, einzelne Stillgewässer, Fischteiche, ehemalige Bodenabbau-gewässer, Entwässerungsgräben und kleinere Fließgewässer, sowie Gebüsch, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen, Hecken und Röhrrichtbereiche gegliedert.

§ 3 b Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck der Verordnung für alle Schutzzonen ist es,
 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,
 3. die Bedeutung des Gebietes für die landschaftsgebundene Erholung, sowie
 4. die nachhaltige Nutzbarkeit der Naturgüterin diesem Naturraum zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.
- (2) Besonderer Schutzzweck in den drei Schutzzonen ist,
 1. in Schutzzone I
 - a) der Erhalt, die Pflege und die Entwicklung stabiler, stufiger und strukturreicher, Wälder, insbesondere von naturnahen Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern, mit Anteilen aller Altersphasen (Verjüngungsphasen bis zu natürlichen Zerfallsphasen) als Lebensraum von typischen Pflanzen und Tieren zum Erhalt der biologischen Vielfalt nach den Regeln des naturnahen Waldbaus. Hierzu sind insbesondere Uraltbäume im Bestand zu erhalten, sowie mindestens 5 Habitatbäume in älteren Beständen (i.d.R. ab beginnender Zielstärkennutzung) pro Hektar bis zum natürlichen Zerfall. Dazu sind rechtzeitig geeignete Altbäume auszuwählen, die ein maximales Alter erreichen können und so mittel- bis langfristig wertvolle Habitatbäume werden.
 - b) der Erhalt, die Pflege und die Entwicklung von gestuften, möglichst buchtenreichen Waldaußenrändern,
 - c) der Erhalt von naturnahen Kleingewässern und Bachläufen, die Entwicklung von naturfernen Kleingewässern und Bachläufen hin zu naturnahen.
 2. in Schutzzone II
 - a) der Erhalt und die Entwicklung des Waldes als Voraussetzung für die ortsnahe, landschaftsgebundene, ruhige Erholung,
 - b) der Erhalt von Uraltbäumen im Bestand, sowie der Erhalt von mindestens 5 Habitatbäumen in älteren Beständen (i.d.R. ab beginnender Zielstärkennutzung) pro Hektar bis zum natürlichen Zerfall. Hierzu sind rechtzeitig geeignete Altbäume auszuwählen, die ein maximales Alter erreichen können und so mittel- bis langfristig wertvolle Habitatbäume werden.
 - c) die Entwicklung und die Pflege von gestuften, möglichst buchtenreichen Waldaußenrändern,
 - d) die Entwicklung hin zu artenreichen Mischwaldbeständen durch standortgerechte Baumartenwahl. Vorrangig sind standortheimische Baumarten zu verwenden.
 3. in Schutzzone III
 - a) der Erhalt von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen, sowie die Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandflächen,
 - b) der Erhalt und die naturnahe Entwicklung von Gewässern als Lebensraum von typischen, einheimischen Pflanzen und Tieren, auch wenn diese keine Gewässer im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes sind, einschließlich der Anlage von Gewässerrandstreifen,
 - c) der Erhalt und die Entwicklung von Gebüsch, Feldgehölzen, Baumreihen und Baumgruppen, Hecken, Feldrainen und Röhrichtbereichen.

§ 4 Verbote

- (1) Im gesamten Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes negativ verändern, oder dem beschriebenen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Soweit § 6 keine anderen Regelungen enthält ist es insbesondere verboten:
 1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. an anderen, als an den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden, sowie unbefugt Feuer anzumachen,
 3. wesentliche, natürliche Landschaftsbestandteile, wie beispielsweise Gehölze, Gewässer, Röhrliche, Wegeraine zu beseitigen, zu beeinträchtigen oder zu beschädigen,
 4. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese abzustellen,
 5. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 6. Modellfluggeräte oder -fahrzeuge zu betreiben,
 7. Abfälle jeglicher Art in das Landschaftsschutzgebiet einzubringen oder abzulagern.
- (3) Ebenso ist es unter Beachtung des § 6 verboten:
 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder vorübergehend aufzustellen, zu erweitern, oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
 2. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen zu verändern,
 3. wild wachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen, jedoch nur, wenn dadurch der Charakter des Gebietes negativ verändert wird, oder die Handlung einem in § 3b genannten Schutzzweck zuwider läuft.
- (4) In Schutzzone I und II ist es darüber hinaus verboten:
 1. aufgeklappte Wurzelteller zu beseitigen, es sei denn, die Beseitigung ist aus Gründen der Verkehrsgefährdung oder zur Minderung des Forstschutzrisikos geboten,
 2. den Waldboden mit Holzerntemaschinen außerhalb bestehender Erschließungswege und Rückeschneisen zu befahren,
 3. Erschließungswege und Rückeschneisen mit Holzerntemaschinen bei Wetterlagen, zu befahren, bei denen mit einer erheblichen Schädigung der Bodenstruktur durch Grundbruch zu rechnen ist,
 4. Wanderwege bei Wetterlagen zu Befahren bei denen mit einer Beeinträchtigung ihrer Eignung zu Erholungszwecken zu rechnen ist,
 5. Hunde in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. April bis zum 15. Juli frei laufen zu lassen, mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
 6. außerhalb der dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wege zu reiten.
- (5) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

Von den Verboten des § 4 sind ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis.
3. das Befahren vorhandener Erschließungswege und Rückeschneisen mit Kraftfahrzeugen zur Ausübung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, mit Ausnahme des Befahrens von unbefestigten Wegen und Rückeschneisen in Schutzzone I und II, außer zur Bergung von erlegtem Wild,
5. der Betrieb und die Unterhaltung von bestehenden Telekommunikations-, Ver- und Entsorgungsleitungen,
6. die Erneuerung und ordnungsgemäße Unterhaltung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Wegen.
8. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern, soweit der Lebensraum nicht erheblich beeinträchtigt wird,
9. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

§ 6 Erlaubnisvorbehalte

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Helmstedt als Untere Naturschutzbehörde:

1. die Verlegung und / oder Erneuerung von Telekommunikations-, Ver- und Entsorgungsleitungen,
2. das Umbrechen von Grünland, ausgenommen es erfolgt umgehend eine Grünlandneueinsaat, sowie das Drainieren von Grünland
3. das Anlegen oder Ausweisen von Erlebnispfaden und -einrichtungen, Radwanderwegen, sowie Erholungseinrichtungen,
4. die Durchführung von Festveranstaltungen jeglicher Art,
5. der Neu- und Ausbau von Wegen, einschließlich der Anlage von Forstwegen,
6. die Errichtung von landwirtschaftlich privilegierten baulichen Anlagen, ausgenommen von Tierzucht- und Mastbetrieben,
7. die Einbringung oder die Verwendung von mineralischen Sekundärrohstoffen für den Wegebau oder die Wegeunterhaltung,
8. das Anlegen von Kahlschlägen über 0,5 ha,
9. das Anlegen von Wildäckern.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der in § 3 a dieser Verordnung beschriebene Gebietscharakter durch die Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt wird, oder der in § 3 b dieser Verordnung beschriebene Schutzzweck nicht entgegensteht. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen dienen.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden.

§ 8 Duldungen/ Verpflichtungen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Beschilderung zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet oder mit ihr vertraglich vereinbart worden sind, sind nach Maßgabe des § 29 NNatG zu dulden. Die Kosten trägt gem. § 29 Abs. 4 zweiter Halbsatz die Untere Naturschutzbehörde.
- (3) Sind im Landschaftsschutzgebiet Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, so kann die Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahme durchgeführt hat, oder des Eigentümers, die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass hierfür eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme ohne eine nach § 6 erforderliche Erlaubnis durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 NNatG.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 64 NNatG können nach den Bestimmungen des § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schapener Forst“, „Dibbesdorfer Holz“, „Hordorfer Forst“, „Essehofer Holz I und II“ und angrenzende Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Dibbesdorf, Volkmarode, Schapen, Weddel, Hordorf, Essehof, Lehre, Wendhausen sowie den gemeindefreien Gebieten Essehof I und II, Landkreis Braunschweig vom 27. Mai 1971 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 17. September 1971 Nr. 7, S. 87) sowie die Verordnung zur Änderung der vorgenannten Verordnung vom 16. Juni 1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 25. Juni 1981, S. 159) wird im Bereich des Landkreises Helmstedt aufgehoben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den 28.05 2009

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde

gez. Kilian

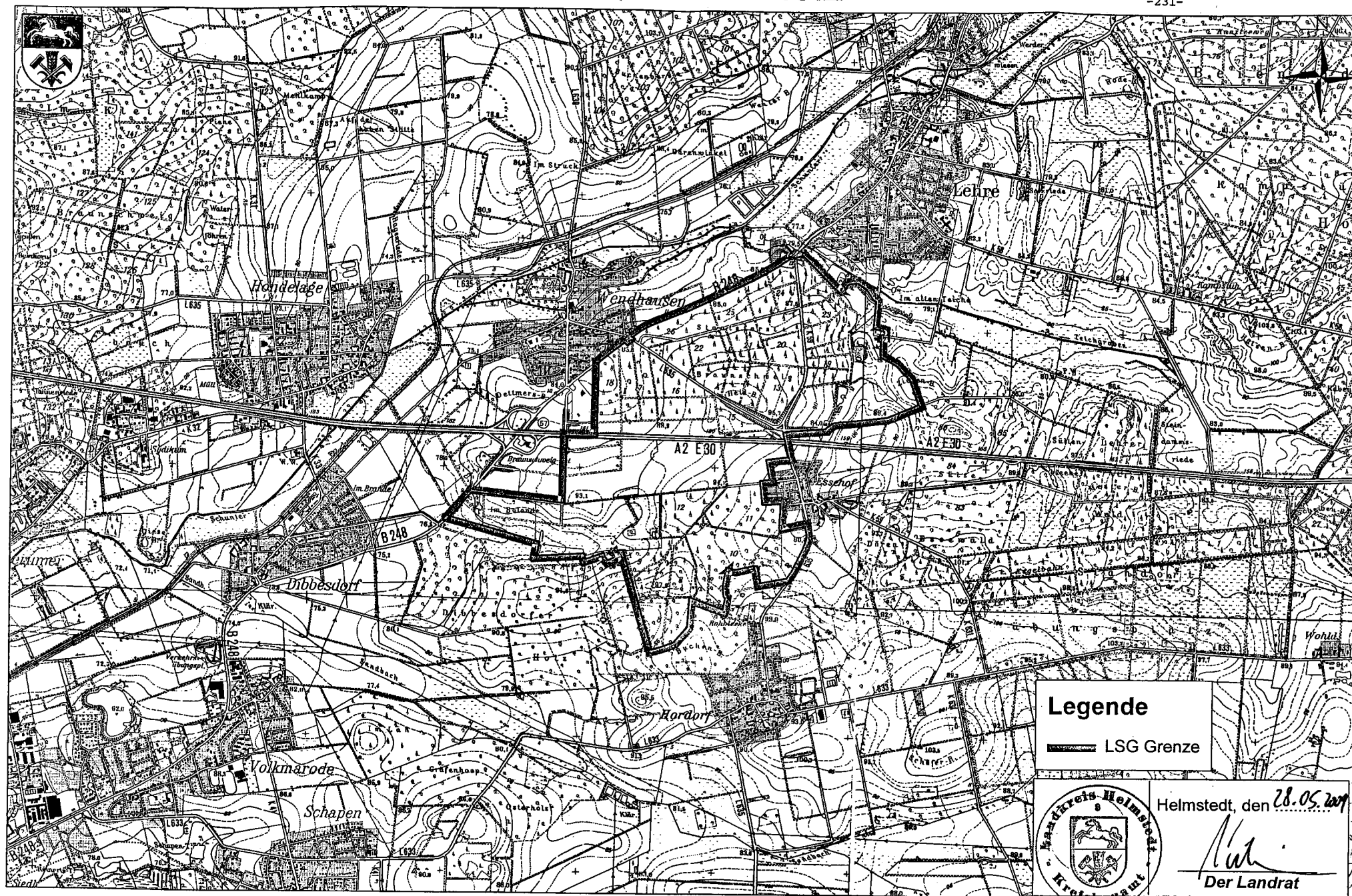
Landrat

(L.S.)

ABl.-Nr. 23 vom 05.06.2009

LSG Essehofer Holz

-231-



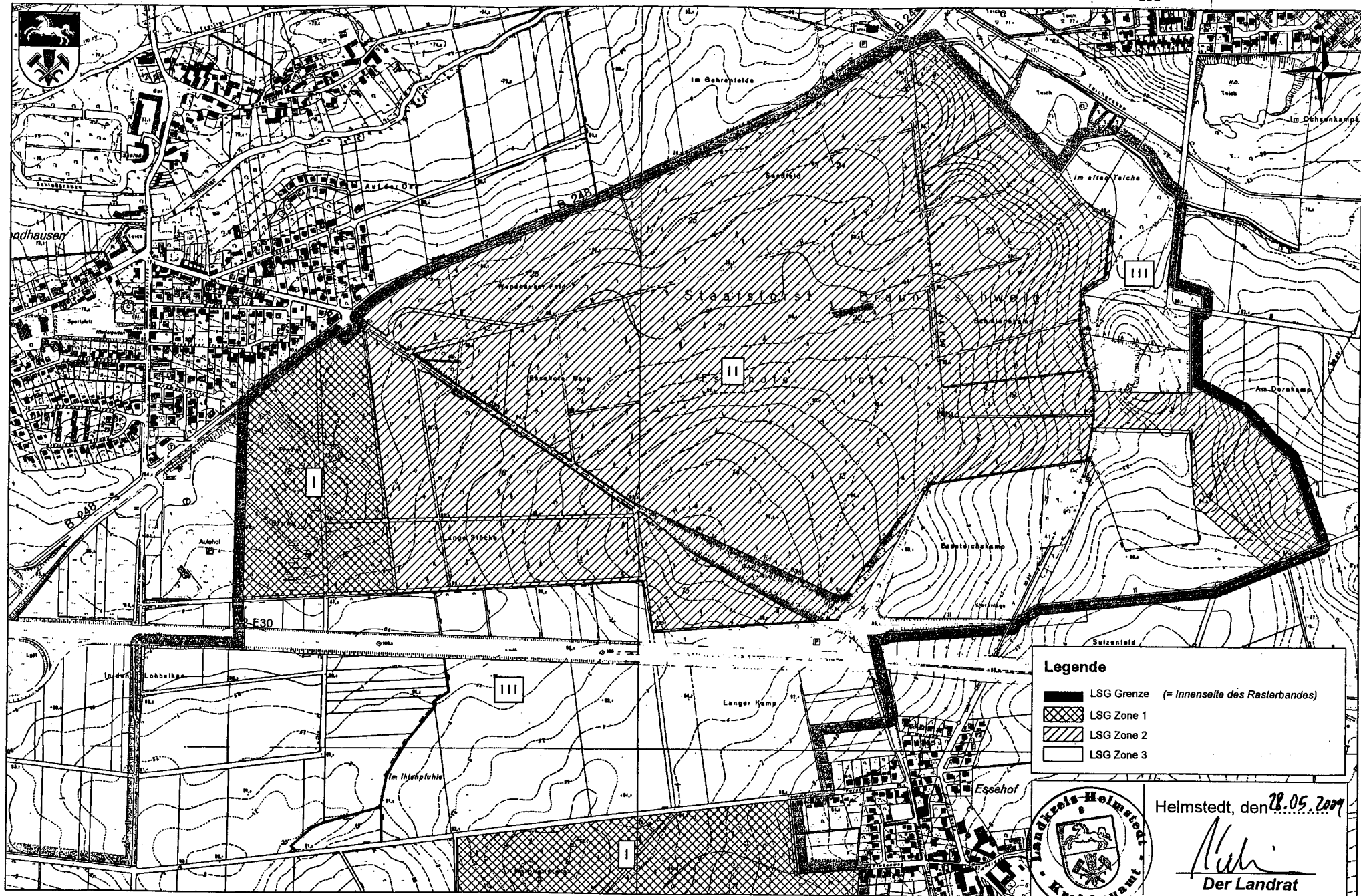
Bearbeiter: Landkreis Helmstedt -Untere Naturschutzbehörde-
Kartengrundlage: TK 25

Grundlage: Topographische Karte und/oder Geobasisdaten © GLT ALGN
Anlage 1: Übersichtskarte zum Landschaftsschutzgebiet Essehofer Holz

1:25.000

LSG Essehofer Holz

-232-



Bearbeiter: Landkreis Helmstedt -Untere Naturschutzbehörde-
Kartengrundlage: DGK 5

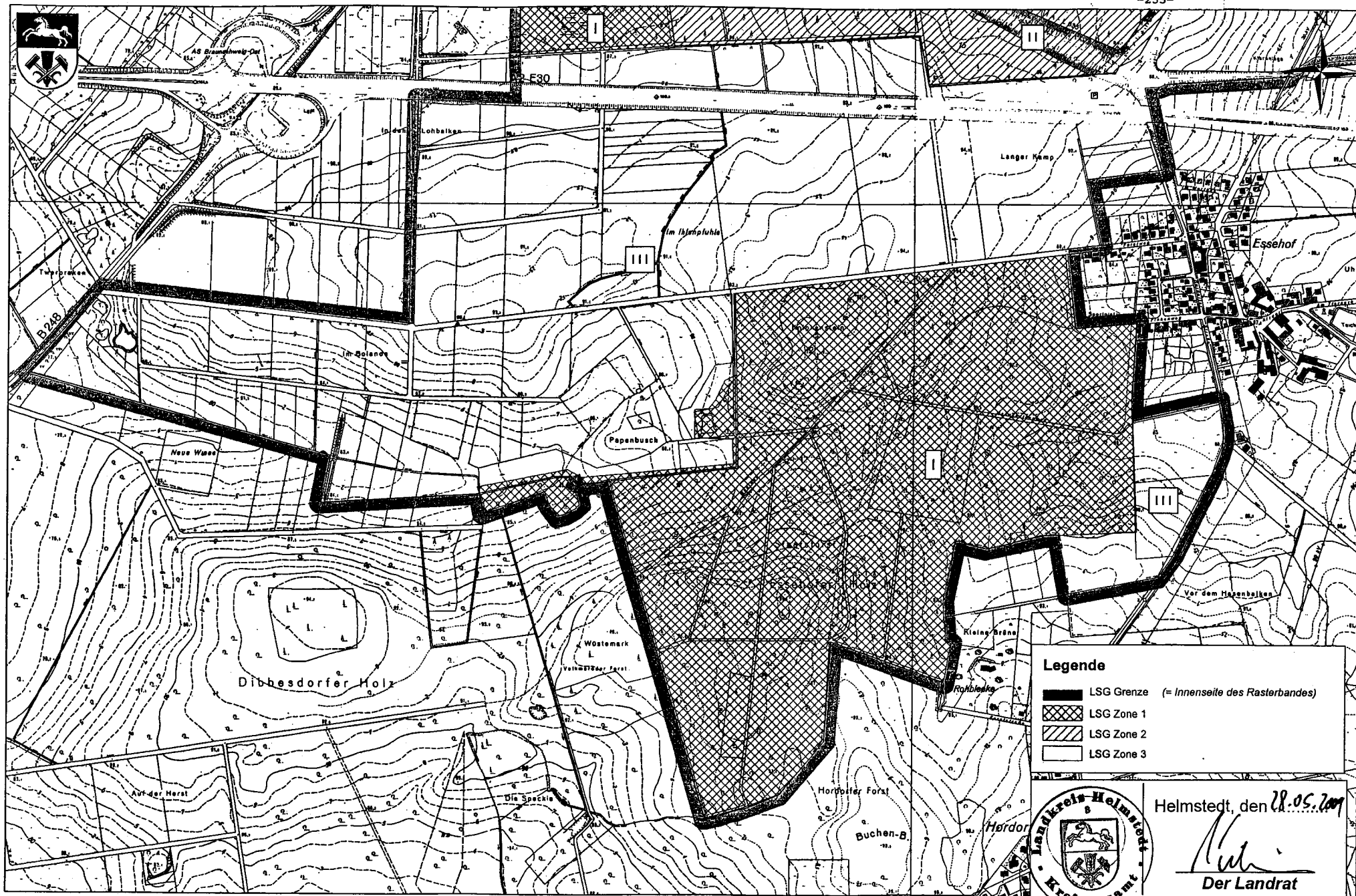
Grundlage: Topographische Karte und/oder Geobasisdaten © GLN ALGN
Anlage 2: Detailkarte Nord zum Landschaftsschutzgebiet Essehofer Holz

Helmstedt, den 28.05.2007
Albrecht
Der Landrat



LSG Essehofer Holz

-233-



Bearbeiter: Landkreis Helmstedt -Untere Naturschutzbehörde-
Kartengrundlage: DGK 5

Grundlage: Topographische Karte und/oder Geobasisdaten © GLN
Anlage 3: Detailkarte Süd zum Landschaftsschutzgebiet Essehofer Holz

1:7.500